

## Satzung der Dorfgemeinschaft Badenermoor

### § 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „Dorfgemeinschaft Badenermoor,“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Achim - Badenermoor  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeinschaft aller Bewohner des Ortsteils Badenermoor.

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von jährlichen:

1. Sommerfesten
2. Erntedankfesten
3. Kinderveranstaltungen
4. Seniorentreffen...

### § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede, natürliche Person ab 18 Jahre oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. **\*Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre können auch Beitragsfrei Mitglied werden, haben aber kein Stimmrecht. \*hinzugefügt am 10.02.2012**

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

### § 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart **\*\*mit einem Vertreter der nicht geschäftsführend ist.** Weitere Mitglieder sind Pressewart, Festausschussprecher, Schriftführer **\*\*mit einem Vertreter und Platzwart** im Vorstand.

**\*\*hinzugefügt seit 10.02.2012**

**\*\*\*entfällt seit 10.02.2012 - Vertreter des Festausschussprecher, sowie zwei Beisitzern**

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird allein nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden.  
Der Zweite Vorsitzende vertritt den Verein nach außen mit dem Kassenwart.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
9. den Eintritt und Ausschluss von Mitgliedern

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Email mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

### § 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentliche Mitgliederversammlung.

### § 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Der Einladung ist / sind eine Tagesordnung sowie Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu errichten, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

### § 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Achim und darf ausschließlich für die Zwecke des Ortsteil Badenermoor verwendet werden oder deren Rechtsnachfolger.

Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

### Neufassung der Satzung im § 6 und § 8 vom 17.03.2009, in einer weiteren Gründungsversammlung am 20.06.2009.

### Badenermoor, den 20.06.2009

### Beitragsordnung

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 12 Euro
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zum Jahresbeginn fällig. Der Jahresbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
6. Die Beitragsordnung kann vom Vorstand per Beschluss geändert werden.

**Beschlossen am 08.12.2009  
geändert \* / \*\* / \*\*\* durch Beschlüsse in den  
Jahreshauptversammlungen  
vom 28.01.2011 und 10.02.2012**